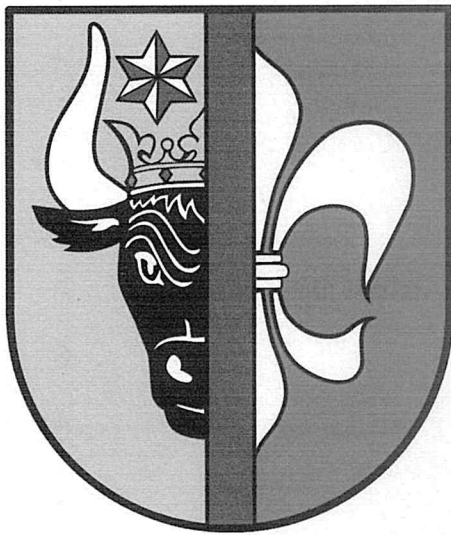




Blumenstadt Tessin -Satzung-

**Satzung der Blumenstadt Tessin
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerschuldner	2
§ 3 Haftung	2
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerpflicht	3
§ 5 Steuermaßstab und Steuersätze	3
§ 6 Steuerbefreiungen	4
§ 7 Steuerermäßigungen	4
§ 8 Züchtersteuer	5
§ 9 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen	5
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	6
§ 11 Anzeigepflicht	6
§ 12 Steuermarken	6
§ 13 Verwendung personenbezogener Daten	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Satzung der Blumenstadt Tessin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), und der §§ 1, 3, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet der Blumenstadt Tessin.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5 Absatz 1).
Als gefährlich gelten ausschließlich Hunde, die nach Maßgabe der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) durch die zuständige Ordnungsbehörde als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält; sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Haltung nur kurzfristig erfolgt.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verein aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem
 - der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat oder
 - der Hund im Stadtgebiet der Blumenstadt Tessin aufgenommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder abgegebenen Hundes im laufenden Kalenderjahr ein anderer steuerpflichtiger Hund bei demselben Halter, entsteht die Steuerpflicht nur einmal.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	60,00 EUR
b) für den zweiten Hund	90,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 EUR
d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V)	600,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde,
2. ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsgrad gehalten werden,
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen untergebracht worden sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden,
7. Hunde, die ausschließlich zur gewerblichen Zucht oder dem Hundehandel gehalten werden. Dieses Gewerbe muss bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nr. 1 – 4 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(3) Steuerbefreiungen entsprechend Absatz 1 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V).

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte für Hunde ermäßigt, die

1. zur Bewachung von abgelegenen Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 300 m entfernt liegen,
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Jagdausübung oder des Forstschutzes gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben,
3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden,
4. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben oder gewerblich genutzten Liegenschaften dienen,
5. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde derselben Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird eine Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für den ersten Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
Jeder weitere Hund wird nach § 5 besteuert.
- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor der Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Blumenstadt Tessin schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Blumenstadt Tessin unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind maßgeblich die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermächtigungsgrund nur für einen Hund geltend gemacht werden.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - der Hund für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist oder
 - der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von 14 Kalendertagen der Blumenstadt Tessin mitzuteilen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann eine Festsetzung als Jahressteuer zum 01.07. erfolgen.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Blumenstadt Tessin einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit dem Tag der Abmeldung der Hundehaltung zum Ende des Kalendermonats.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein.
Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen die Zahlung einer Gebühr ausgehändigt.
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Blumenstadt Tessin.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Verwendung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Blumenstadt Tessin gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), §§ 3 und 12 KAG M-V und §§ 29b und 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Daten zu verarbeiten. In Schadensfällen darf nach § 12 KAG M-V Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Bei gefährlichen Hunden i. S. d. § 3 Hundehalterverordnung MV dürfen Name und Anschrift des Hundehalters sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde gespeichert, verändert genutzt und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermittelt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 Abs. 4, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V und können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.09.2012 außer Kraft.

Tessin, 23.09.2026



M. Ritter
Bürgermeister

